Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/2655

25. 05. 92

Sachgebiet 7400

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/2449 —

Aufhebbare Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Einführung einer Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen für bzw. im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen in bestimmten Ländern der Länderliste H.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 12/2449 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 21. Mai 1992

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Ernst Schwanhold**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Ernst Schwanhold

Die Verordnung der Bundesregierung wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 12/2520 vom 4. Mai 1992 an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Die Aufhebbare Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 69 vom 8. April 1992 veröffentlicht.

Mit der Verordnung werden die Lieferung von Waren und Fertigungsunterlagen sowie Dienstleistungen und Geschäftsbesorgungen im Zusammenhang mit Anlagen für kerntechnische Zwecke in bestimmten Ländern der Genehmigungspflicht unterworfen, wenn der Ausführer Kenntnis von diesem Zusammenhang hat. Damit werden zur Verstärkung der Exportkontrollen im Nuklearbereich die bestehenden Genehmigungspflichten auf Waren ausgedehnt, die nicht in Teil I der Ausfuhrliste genannt sind. Die Ausdehnung der Genehmigungspflicht ist erforderlich, um Sicherheitsrisiken zu mindern, die mit Anlagen für kerntechnische Zwecke in Ländern verbunden sein können, die nicht umfassenden internationalen Sicherungsmaßnahmen unterliegen oder die in einem Spannungsgebiet liegen.

Die Formulierungen der neuen §§ 5 d und 45 c sind an § 5 c AWV angelehnt. Das Bundesamt für Wirtschaft bereitet eine Allgemeine Genehmigung für unbedenkliche „Regelwaren" vor, die in Kürze bekanntgemacht wird.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat diese Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung — Drucksache 12/2449 — in seiner 29. Sitzung am 21. Mai 1992 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 21. Mai 1992

Ernst Schwanhold
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333